

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 19 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Zweitwohnungen für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine jährliche Steuer auf in der Katastermutterrolle eingetragene oder nicht eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister der Gemeinde Burg-Reuland eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, frei verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend - oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze;
- die feststehende Privatunterkunft, die in der Heberolle der Steuer auf

Bauruinen und unbewohnbare Gebäude aufgenommen wurde.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der diese im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Steuerjahres die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahrs, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 320,00 € pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer oder Nutznießer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Steuerpflichtige, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich

vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 12: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 13: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltstyp 040/367-13 verbucht.

Artikel 14: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025



[Handwritten signature of Alexander Stellmann over the blue ink stamp]